

Benützungsreglement für die Pfarrkirche St. Martin und die Kapelle St. Jost

1. Als Sakralraum dient die Kirche/Kapelle dem Kult und seelsorgerlich-religiösen Zwecken. In Ausnahmefällen überlässt die Kirchgemeinde Galgenen die Kirche/Kapelle gegen Entgelt auch für ausserkirchliche Veranstaltungen. Bedingung ist in jedem Falle, dass der Respekt vor dem Sakralraum bewahrt bleibt.
2. Veranstaltungen sind nur Samstag- und Sonntagabend möglich. Kirchliche Bedürfnisse haben Vorrang. Für ausserkirchliche Veranstaltungen (z.B. Konzerte) entscheiden der amtierende Pfarrer als Stiftungsratspräsident und der Kirchgemeindepräsident zusammen über die Bewilligung und die entsprechenden Auflagen. Eintrittspreise für Veranstaltungsbesucher sind nicht zulässig, freiwillige Kollekten sind möglich.
3. Für religiöse Feiern entscheidet der amtierende Pfarrer. Auswärtige Seelsorger für diese Feiern werden nicht von der Kirchgemeinde Galgenen entschädigt.
4. Das Gesuch zur Benützung der Pfarrkirche/Kapelle ist mindestens 2 Monate vor dem Anlass auf dem Pfarramt einzureichen. Es hat Auskunft zu geben über den Zweck und die Art der Benützung sowie der Benützungszeit.
5. In der Kirche/Kapelle und auf dem Friedhof gilt ein absolutes Rauch- und Konsumationsverbot. Blumen, Reis, Konfetti oder dergleichen dürfen in der Pfarrkirche und Kapelle sowie auf dem Zugangsareal nicht gestreut werden.
6. Für die Dekoration ist der Benutzer selber besorgt. Diese muss mit dem Erscheinungsbild der Kirche/Kapelle im Einklang stehen.

7. Die Benützungsgebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt. Die Gebührenordnung ist integrierter Bestandteil des Benützungsreglements.
8. Nach einem Anlass ist die Kirche/Kapelle durch den Benützer in dem Zustand zu verlassen, wie sie angetreten wurde. Bei übermässiger Verunreinigung werden die entstehenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
9. Der Benützer haftet für die von ihm oder von Besuchern der Veranstaltung verursachten Schäden. Im Schadenfall ist unverzüglich die Kirchgemeinde zu verständigen. Die Anordnungen im Zusammenhang mit der Instandstellung im Schadenfall sind Sache der Kirchgemeinde Galgenen und werden dem Benützer in Rechnung gestellt.
10. Die Kirchgemeinde Galgenen lehnt jegliche Haftung für Unfälle ab. Sie übernimmt auch keine Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl von Gegenständen und Sachen der Benützer oder Teilnehmer bei einem Anlass.

Genehmigt durch den Kirchenrat Galgenen in der Sitzung vom
12. März 2013.